

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.10 vom 27. Januar 2017

BS Appellationsgericht, 2017-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2017.10

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.10 du 27 janvier 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.10 del 27 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Bei der Eingabe des Gesuchstellers vom 6. Februar 2017 handelt es sich um ein Erlassgesuch betreffend die ihm im Verfahren BEZ.2016.45 auferlegten Gerichtskosten. Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) hält in diesem Zusammenhang in Art. 112 Abs. 1 fest, dass Gerichtskosten gestundet oder bei dauernder Mittellosigkeit erlassen werden können. Für den nachträglichen Erlass der Verfahrenskosten ist das Einzelgericht zuständig (§ 43 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

Ein Erlassgesuch kann gestellt werden, sobald der Entscheid über die Gerichtskosten in Rechtskraft erwachsen ist (Sterchi, in: Berner Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2012, Art. 112 N 2). Gegen den Appellationsgerichtsentscheid BEZ.2016.45 vom 27. Januar 2017 hat innert der gesetzlichen Frist keine Partei Beschwerde an Bundesgericht erhoben. Damit ist der Entscheid einschliesslich des Kostenentscheids rechtskräftig. Auf das Erlassgesuch ist somit einzutreten.

E. 2

Ein Kostenerlass nach Art. 112 Abs. 1 ZPO kommt nur dann in Betracht, wenn die Mittellosigkeit der gesuchstellenden Person ausgewiesen und dauernd ist. Ein gesetzlicher Anspruch auf endgültigen Erlass besteht nicht, wird im Rahmen einer pflichtgemässen Ermessensausübung aber grundsätzlich dann bejaht, wenn die pflichtige Partei die Mittellosigkeit nachweist und sie nicht selbst verschuldet hat (vgl. Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2013, Art. 112 N 1). Von einer dauernden Mittellosigkeit ist nur mit grosser Zurückhaltung auszugehen. Zu prüfen ist, ob voraussichtlich die Gerichtskosten während der zehnjährigen Verjährungsfrist gemäss Art. 112 Abs. 2 ZPO nicht mehr bezahlt werden können (Jenny, in: Sutter-Somm/ Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 112 N 5 ff.).

Der Gesuchsteller macht unter Verweis auf eine Verfügung der Sozialhilfe vom 30. Januar 2017, gemäss der er kein Erwerbseinkommen erzielt und wirtschaftliche Sozialhilfe von monatlich CHF 3'126.15 erhält, geltend, er könne die Gerichtskosten nicht zahlen. Der Gesuchsteller ist knapp [] Jahre alt und Zahnarzt von Beruf. Als solcher ist er zumindest bis im Sommer 2016 selbständig erwerbstätig gewesen. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass er während der zehnjährigen Verjährungsfrist längst wieder von der Sozialhilfe abgelöst werden und die sehr bescheidenen Gerichtskosten von CHF 200.■ bezahlen kann. Damit ist die Voraussetzung der dauernden Mittellosigkeit nicht erfüllt.

E. 3

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass das Gesuch um Erlass der Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens BEZ.2016.45 abzuweisen ist. Der Gesuchsteller hat die ihm auferlegten Gerichtskosten von CHF 200.■ zu bezahlen. Umstandehalber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten für das vorliegende Kostenerlassverfahren zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.